

INFORMATION
vom 7. Dezember 2020

38. WICHTIGE INFORMATION - SARS-CoV-2-Maßnahmen - Zweite COVID-19- SchuMaV - Ergänzung zur 37. wichtigen Information

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie wir bereits gestern in unseren Ausführungen zur zweiten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung mitgeteilt haben, entfällt das Betretungsverbot für Sportstätten im Freien zur Ausübung von Individualsportarten, bei denen es zu keinem Körperkontakt kommt. Wie wir in diesem Zusammenhang heute erfahren haben, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass pro Sportausübendem eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen muss, was zB bei einem Eislaufplatz von besonderer Bedeutung sein kann.

Laut der ebenfalls heute veröffentlichten rechtlichen Begründung zur zweiten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung dient diese Maßnahme der größtmöglichen Minimierung des Infektionsrisikos, welche durch die Vermeidung größerer Zusammenkünfte erreicht werden soll.

Anlagen:

- [Rundmail 37. wichtige Information vom 6. Dezember 2020](#)
- [2. COVID-19-SchuMaV_Rechtliche_Begrueundung](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)